

Inoffizielle Übersetzung

Vertrag
über das Verbot der Stationierung von Kernwaffen
und anderen Massenvernichtungswaffen
auf dem Meeresgrund und Ozeanboden
und in deren Untergrund

Die Teilnehmerstaaten dieses Vertrages haben

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der Menschheit an der Entwicklung der Erforschung und Nutzung des Meeresgrundes und Ozeanbodens zu friedlichen Zwecken,

in Anbetracht dessen, daß die Verhinderung eines nuklearen Wettrüstens auf dem Meeresgrund und Ozeanboden den Interessen der Erhaltung des Weltfriedens dient, die internationalen Spannungen mindert und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten stärkt,

in der Überzeugung, daß dieser Vertrag ein Schritt auf dem Wege zum Ausschluß des Meeresgrundes und Ozeanbodens und deren Untergrundes vom Wettrüsten ist.

in der Überzeugung, daß dieser Vertrag ein Schritt auf dem Wege zu einem Vertrag über allgemeine und vollständige Abrüstung unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle ist, und von der Entschlossenheit erfüllt, die Verhandlungen zu diesem Zwecke fortzuführen.

in der Überzeugung, daß dieser Vertrag die Ziele und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit den Prinzipien des Völkerrechts und ohne Verletzung der Freiheit des offenen Meeres fördern wird,

folgendes vereinbart:

Artikel I

1. Die Teilnehmerstaaten dieses Vertrages verpflichten sich, auf dem Meeresgrund und Ozeanboden und in deren Untergrund außerhalb der äußeren Grenze der Meeresgrundzone, wie sie in Artikel II definiert ist, keine Kernwaffen oder irgendwelche anderen Arten von Massenvernichtungswaffen sowie keine spezifisch für die Lagerung, Erprobung oder Nutzung solcher Waffen bestimmte Bauten, Abschußvorrichtungen oder andere Einrichtungen zu errichten oder zu stationieren.

2. Die Verpflichtungen gemäß Punkt 1 dieses Artikels gelten auch für die Meeresgrundzone, auf die im gleichen Punkt Bezug genommen wird, mit der Ausnahme, daß sie sich innerhalb dieser Meeresgrundzone nicht auf den Küstenstaat oder den Meeresgrund unterhalb seiner Hoheitsgewässer erstrecken.

3. Die Teilnehmerstaaten dieses Vertrages verpflichten sich, keinen Staat zu unterstützen, zu ermutigen oder zu veranlassen, in Punkt 1 dieses Artikels ge-

nannte Handlungen zu begehen sowie in keiner anderen Weise an solchen Handlungen teilzunehmen.

Artikel 11

Zum Zwecke dieses Vertrages fällt die äußere Grenze der in Artikel I genannten Meeresgrundzone mit der äußeren 12-Meilen-Grenze der Zone, die in Teil II der am 29. April 1958 in Genf Unterzeichneten Konvention über das Küstenmeer und die Ergänzungszone erwähnt ist, zusammen und wird gemäß den Festlegungen des Abschnitts II, Teil I dieser Konvention und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht gemessen.

Artikel III

1. Um die Ziele dieses Vertrages zu fördern und die Einhaltung seiner Bestimmungen zu gewährleisten, hat jeder Teilnehmerstaat des Vertrages das Recht, die Tätigkeit anderer Teilnehmerstaaten des Vertrages auf dem Meeresgrund und Ozeanboden und in deren Untergrund außerhalb der in Artikel I genannten Zone durch Beobachtung zu prüfen, unter der Voraussetzung, daß eine derartige Beobachtung diese Tätigkeit nicht stört.

2. Sollten nach einer derartigen Beobachtung weiterhin begründete Zweifel an der Erfüllung der gemäß dem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen bestehen, konsultieren sich der Teilnehmerstaat, der diese Zweifel hegt, und der für diese angezweifelte Tätigkeit verantwortliche Teilnehmerstaat, um die Zweifel zu beseitigen. Falls weiterhin Zweifel bestehen, informiert der Teilnehmerstaat, der diese Zweifel hegt, die anderen Teilnehmerstaaten, und die beteiligten Seiten arbeiten in den weiteren Kontrollverfahren zusammen, die vereinbart werden können, einschließlich einer entsprechenden Inspektion von Objekten, Bauten, Vorrichtungen oder anderen Einrichtungen, die ihrem Charakter nach billigerweise zu den unter Artikel I genannten Kategorien gezählt werden können. Die im Gebiet dieser Tätigkeit befindlichen Seiten, einschließlich jedes Küstenstaates und jeder anderen Seite, die darum ersucht, sind berechtigt, sich an derartigen Konsultationen und an solcher Zusammenarbeit zu beteiligen. Nach Abschluß der weiteren Kontrollverfahren muß die Seite, die diese Verfahren eingeleitet hat, den anderen Seiten einen entsprechenden Bericht zuleiten.

3. Kann der Staat, der für die Tätigkeit, die begründete Zweifel aufkommen läßt, verantwortlich ist, durch eine Überwachung des Objektes, der Anlage, Vorrichtung oder anderen Einrichtung nicht identifiziert werden, informiert der Teilnehmerstaat, der diese Zweifel hegt, die Teilnehmerstaaten des entsprechenden Raumes sowie beliebige andere Teilnehmerstaaten und stellt bei ihnen entsprechende Erkundigungen an. Wird

bei diesen Untersuchungen festgestellt, daß ein bestimmter Teilnehmerstaat für diese Tätigkeit verantwortlich ist, konsultiert sich dieser Teilnehmerstaat mit den anderen Seiten und arbeitet mit ihnen zusam-